

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/055

Federführung: Bauamt	Datum: 27.03.2025
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.04.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.2 Sitzung des Bauausschusses am 09.04.2025

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung eines Gebäudes für Batteriespeicher mit Trafo, Wechselrichter und Klimageräten an der Traunsteiner Straße 59 a (BV-Nr. 2025/0012)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 86/0 der Gemarkung Töging a. Inn, Traunsteiner Straße 59 a, sollen Batteriespeicher mit Trafos, Wechselrichter und Klimageräten errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Das gemeindliche Einvernehmen kann somit erteilt werden.

Des Weiteren plant der Bauherr einen Doppelstabmattenzaun in Höhe von 2,50 m zu errichten.

Gem. § 2 Abs. 1 Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebieten (§ 1 Einfriedungssatzung).

Der Flächennutzungsplan stellt auf dem o. g. Grundstück ein Sondergebiet Wertstoffsammelstelle und ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage dar. Somit gilt auch hier generell die Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn. Nichtsdestotrotz ähnelt das Gebiet einem Gewerbegebiet.

Eine Abweichung von der Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn wurde im Rahmen des Bauantrages nicht eingereicht.

Gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO entscheidet über Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 2 Satz 1 bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 und 2. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

Zur benötigte Abweichung von der Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Entwässerungsgraben.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt mit : Stimmen das gemeindliche Einvernehmen.

Der Bauausschuss erteilt zur benötigten Abweichung von der Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn mit : Stimmen das gemeindliche Einvernehmen.